

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Inhaltsverzeichnis

A **Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer**

B **Informationen zu Erklärungen und Vereinbarungen**

C **Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

D **Hinweise zum Datenschutz**

E **Satzung**

Anlagen

- Liste der Dienstleister
- Informationen zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft
- Informationen zur infoscore Auskunft

A. Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Ihr Versicherer ist die **Schwarzwälder Versicherung VVaG**
Altstadtstraße 5, 78048 Villingen-Schwenningen
Tel. **07721-23119**, Fax **07721-32334**
E-Mail: **info@schwarzwaelder-versicherung.de**,
Internet: **www.schwarzwaelder-versicherung.de**

Vorstand: Jens-Uwe Rohwer (Vorsitzender), Angelika Ziegler

Aufsichtsrat: Vorsitzender: Rainer Hall

Landesaufsicht: Regierungspräsidium Karlsruhe

Gesellschafter der Schwarzwälder Versicherung: Die Schwarzwälder Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, das heißt wir gehören unseren Mitgliedern.

2. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Unfall- und Sachversicherungen.
3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach:
 - dem Versicherungsschein
 - diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen
 - den Besonderen Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen
 - vereinbarten Zusatzklauseln und -bausteinen
 - etwaigen besonderen Vereinbarungen
 - den gesetzlichen Bestimmungen
4. Die Angaben zur Beitragshöhe, zur Zahlweise und eventuellen Zuschlägen bei Ratenzahlung ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
5. Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheines entrichten.
Die darauffolgenden Beiträge müssen Sie zu dem in der Rechnung genannten Datum zahlen.
Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen wir den ersten und die darauffolgenden Beiträge zu den genannten Zeitpunkten einziehen können, ohne dass Sie Widerspruch gegen das Lastschriftverfahren einlegen.
Bitte stellen Sie sicher, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Kosten aus einem Widerspruch gegen eine berechnete Abbuchung und aus einer Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.
In der Regel ist die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit halb- oder vierteljährlichen - bei einigen Versicherungsverträgen auch mit monatlichen – Raten möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungstermin als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug sind.
6. Der Versicherungsvertrag kommt mit Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen (Ziffer 5) und Ihre Erklärung nicht widerrufen (Ziffer 7).

7.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schwarzwälder Versicherung VVaG
Altstadtstraße 5, 78048 Villingen-Schwenningen
oder
info@schwarzwaelder-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

8. Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, die sich jeweils um ein Jahr verlängern, können firstgerecht zum Ablauf gekündigt werden. Zudem können Sie und wir außerordentlich nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen. Sie haben darüber hinaus auch im Falle einer Beitragsangleichung das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
9. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
10. Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe.

B. Informationen und Erklärungen und Vereinbarungen

Textform für Anzeigen und Erklärungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an uns zu richten.

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zum Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages sind nicht verbindlich.

Schriftliche Nebenabreden müssen dem Antrag beigefügt sein. Sie sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein genehmigt.

C. Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Bitte beantworten Sie die Fragen, die wir Ihnen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages stellen, wahrheitsgemäß und vollständig. Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn

Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebenen Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unserer Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

D. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Schwarzwälder Versicherung VVaG, Altstadtstraße 5, 78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721-23119, Fax 04642 914777

E-Mail info@schwarzwaelder-versicherung.de

2. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT- Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

3. **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken werden bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichert. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite www.schwarzwaelder-versicherung.de/index.php?id=1363 entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

5. **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

6. **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an uns oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königsstraße 10 a, 70173 Stuttgart

7. **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

8. **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. **Bonitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore-Auskunftei Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zur infoscore-Auskunftei.

10. **Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die Sie bei Beantragung einer Versicherung im Tarifrechner eingeben, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse und über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrages.

E. Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die im Jahre 1923 gegründete Versicherung ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) i. S. des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nach jeweils gültiger Fassung. Der Verein steht unter der Versicherungsaufsicht des Landes Baden-Württembergs.

Er trägt den Namen: Schwarzwälder Versicherung VVaG.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasversicherung sowie die dazugehörigen Klein-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Milchausfall-, Verbundene Wohngebäude-, Verbundene Hausrat- sowie die Weidetier-Diebstahl-Versicherung und Unfallversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Verein ist berechtigt, die von ihm selbst nicht betriebenen Versicherungen zu vermitteln.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Baden-Württemberg. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereines zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsbetrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch einfache schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch Anzeige in den Veröffentlichungsorganen Südkurier und Badische Zeitung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein - falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsgebiet kann die Kündigung vom Mitglied oder dem Verein jeweils zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Verein ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - a. wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetrugs bestraft worden ist;
 - b. wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

- c. wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat.
Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall vier Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung über den Ausschluss dem Mitglied zugegangen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Mitglied mitgeteilt worden ist, aufschiebende Wirkung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechtsnachfolge

Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 1922 ff. BGB auf die Erben über.

III. Organe und Geschäftsführer

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung durch Bekanntgabe nach § 4 (Bekanntmachungen) mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplanes sind in der Einberufung besonders zu erwähnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie für notwendig hält, oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Es hat eine Stimme. Zur Nachprüfung der Mitgliedschaft und zur Ausstellung der Teilnehmerkarte hat das Mitglied seine vorgesehene Teilnahme unter Angabe der Nummer seines Versicherungsscheines dem Vorstand des Vereins so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mitteilung spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein muss. Die Teilnehmerkarte wird dem Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch geheime Wahl gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

§ 12 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei aus der **Versammlung vorher zu bestimmenden Protokollführern zu unterzeichnen ist.**

§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
4. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern.
6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
8. Beschlussfassung über die Beitragsrückerstattung gemäß der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Verschmelzung, Bestandsübertragung sowie Auflösung gemäß der Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zu Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Solange dem Aufsichtsrat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören, bedarf es keiner Ergänzungswahl.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die laufende Überwachung und Kontrolle der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, durch Ge-

schäftsordnung oder Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen; insbesondere ist die Zustimmung erforderlich

- a. zur Anstellung des Geschäftsführers.
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.
 - c. zur Beleihung von Grundstücken.
5. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand.
 6. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ehrenamtlich; es wird jedoch Ersatz der Auslagen und eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen gewährt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines mit der Leitung beauftragten Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Über Verhandlung des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vertretung

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Vergütung

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zubilligen. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich unter Beachtung der ihm durch Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten zu führen.

§ 19 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer, der nicht Vorstandsmitglied per Amt sein soll, wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt. Seine Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach dem Anstellungsvertrag, den der Aufsichtsrat und Vorstand mit ihm schließt.

§ 20 Taxatoren, Schätzer

Für die Durchführung von Taxationen werden vom Vorstand Sachverständige als Schätzer ernannt, die auch bei Schadensfeststellungen auf Anweisung des Vorstandes mitzuwirken haben. Für ihre Tätigkeit ist ihnen eine Vergütung zuzubilligen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

IV. Vermögensverwaltung

§ 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen

§ 22 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Tarifes zu entrichten.

§ 23 Nachschüsse

Reichen die Beiträge und sonstigen Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Verlustrücklage gemäß der Satzung zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist werden vom Vorstand festgesetzt. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 24 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von 80 v. H. der Brutto-Beiträge, mindestens in Höhe von 300.000 EUR (Mindestverlustrücklage), zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
 - a. 3% der Netto-Beiträge.
 - b. der Teil eines Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Abs. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Ist der Mindestbetrag nach Ziff. 1 erreicht, fließen ihr nur noch die unter Ziff. 2. b genannten Beiträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zuführung in einzelnen Geschäftsjahren ganz oder teilweise unterbleiben.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie $\frac{1}{2}$ ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu $\frac{1}{2}$ der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von $\frac{1}{4}$ der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.

§ 25 Gewinn- und Verlustvortrag

Ein Gewinn oder Verlust, bis 2 v. H. der Mindestverlustrücklage, kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Mindestbetrag der Verlustrücklage vorhanden ist.

§ 26 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob er den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden soll. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 27 Andere Rücklagen

Überschüsse, die nicht der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden, können freien Rücklagen zugeführt werden.

§ 28 Anlage des Vereinsvermögens

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde ergangenen Anordnungen.

V. Rückversicherung

§ 29 Rückversicherung

Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen.

VI. Satzung

§ 30 Satzungsänderung

Die Satzung kann in Bezug auf die Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe, die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VII. Verschmelzung, Bestandübertragung, Auflösung

§ 31 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder Teilbestandes auf eine andere oder die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft oder die Auflösung des Vereines beschließen.

Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Zweck

besonders hingewiesen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 32 Liquidation

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 - 53 BGB Anwendung.

§ 33 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde über die Schwarzwälder Versicherung VVaG in Villingen-Schwenningen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 34 Inkrafttreten

Die alte Satzung vom 01.07.2006 wird hiermit ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2009 beschlossen.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.08.2009, Az: 4432.1-11-V1/27a2

Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2014.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.09.2014, Az: 4432.1-11-V1

Anlagen

Einzelne Auftragnehmer	Gegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Deutsche Post AG, Deutsche Post E-Post Solutions GmbH	Druck und Versand von Postsendungen	nein
Ostangler Brandgilde VVaG	Schadenbearbeitung, Bestandsverwaltung	ja auch
Reha Assist Deutschland GmbH	Hilfs- und Pflegeleistungen	ja auch
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG	Telefonischer Kunden-Service, Bearbeitung von Leistungsfällen	ja
Top Service GmbH	Kundenbetreuung, Vertriebsunterstützung, Gebäudeschätzung	ja auch
Kategorien von Auftragnehmern	Gegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Entsorger	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen	ja auch
IT-Dienstleister	Bereitstellung von Software einschließlich deren Wartung, Bereitstellung Internet-Portal	ja auch
Risikoträger, Rückversicherer	Risikoprüfung	ja auch

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (z.B. Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln können (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht. Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen: Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre

- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Information gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden

Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.